



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XIX. Salvii Auftritt zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Octob.  
Nov.

tet werden mögen, so sehe er nicht, wie bey diesem Stand der Friede geschlossen werden könne, dann der Kayser wäre noch zu mächtig, und müßten seine Kräfte erst besser herunter gebracht werden, sonst würde es mit dem Evangelischen Wesen keinen Bestand haben können. Der Venetianische Orator erwehnete dabey, eben dieses habe seiner Republic Resident zu Zürich, von dem Schwedischen Residenten allort ver-

nommen, und er höre fast dergleichen Discours auch von dem *Servien*, daß nemlich der Kayser noch zu mächtig wäre; seine Königreiche absoluto & hereditario Jure an sein Haus zu bringen suche; hienächst seine Adharenten und die Cronen, mit deroenigen Stände Land und Leuten bezahlen wolle, deren geschwächte Macht Ihm ohnedieß nutz und gut wäre.

1646.  
Octob.  
Nov.

## §. XIX.

Salvii An-  
kunft zu  
Münster.

Nachdem *Salvius* den 2ten Nov. st. n. in Münster ankam, ließ er sich bey der ersten, von denen Kayserlichen Gesandten, Grafen von Nassau und Volmar, empfangenen Visite vermerken, daß er sonderlich um dieser Ursache willen mit, diese Reise angestellet habe, um den Punct wegen Pommern, bey damahliger des Chur-Fürstens von Brandenburg Anwesenheit in der

Nachbarschaft; überichtigen; indeme die Chur-Brandenburgische Gesandten zu Ösnabrück sich dießfalls zu nichts erspriesslichen hätten erklären wollen, auffer, daß sie anfänglich die halbe Insel Rügen, hernachmahls die ganze Insel, und leglich noch 2. oder 3. Aemter in terra firma, anerbotten, und sich auf fernere weite Resolution von ihrem Herrn bezogen hätten.

## §. XX.

Die Reichs-  
Stände in-  
terponiren  
sich vor Chur-  
Brandenburg  
wegen Pom-  
mern.

Zumittelst thaten die Chur-Brandenburgische Gesandten, bey den gesamtten Reichs-Ständen noch weitere Instanz, sich wegen Pommern zu interponiren, damit entweder Schweden auf mildere Gedancken gebracht, oder an Chur-Brandenburg ein billigmäßiges æquiva-

lent, davor præstirt werden möchte. Und zeugen nachstehende Protocolla N. I. & II. was dieserhalb durch eine Reichs-Deputation an die Kayserliche Gesandten gebracht, auch von diesen hinwiederum zur Antwort darauf gegeben worden:

## N. I.

*Sessio Statuum Imperii publica, Monasterii d. 14. Octob. hor. mat. octava Sc. in puncto Satisfactionis Svecicæ ratione Pomeraniæ habita Sc.*

**Oesterreichisches Directorium:** P.P. Die Ursache der jetzt angestellten Consultation wäre diese, daß die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte anstatt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sich jüngsthin bey dem Hoch-Edllichen Chur-Maynschen Reichs-Directorio angemeldet, und zu verstehen geben, welcher gestalt Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, aus Liebe zum allgemeinen Frieden und Beruhigung des Römischen Reichs, endlich dahin entschlossen, daß Sie zwar einen Theil von ihrem Herzogthum Pommern, zu contentirung der Herren Schwedischen, doch gegen gnugsame und æquivalente recompensations-Mittel, absehen, mit nichten aber weder halb noch ganz zu dem puncto Satisfactionis dasselbe contribuiren könnte oder wollte; Bethe derowegen der Herren Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Abgesandte, sie wollten solches nicht allein den Herren Schwedischen Plenipotentiaris wiederum eröffnen, sondern sie auch bestes Fleißes wolmeyntlich und mit Glimpf dahin disponiren, daß sie sich ratione Pommern, damit befriedigen, und des postulari totius vel dimidii begeben wollten. Wie dann gleicher massen, daß den Ständen jetzt bemeldten Herzogthums auf solchen Fall, zu Bewilligung eheberührten Theils, beweglich zuzusprechen in kein Vergessen gestellet werden möchte. Hiervon würde nun zwar jeso zu deliberiren seyn,